

Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung

des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock



§ 1

Jede Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. durch seine Stellvertreter eröffnet. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die durch die Satzung vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten wurden und es muss die Frage nach Einwendungen gestellt werden. Darauf ist die Tagesordnung zu verlesen und zu beschließen.

§ 2

Die Leitung der Delegiertenversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden, bzw. eines Vorstandsmitgliedes. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Die Versammlungsleitung muss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden, wenn der Vorsitzende bzw. das Vorstandsmitglied Bericht erstattet oder zu einem Tagesordnungspunkt spricht.

§ 3

Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist durch Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten durch eine zu wählende Mandatsprüfungskommission in der Stärke von 3 Delegierten zu prüfen.

§ 4

Für die Aussprache ist von einem Vorstandsmitglied eine Rednerliste zu führen. Wortmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Delegierte erhalten nacheinander das Wort mit einer beschränkten Redezeit von maximal 10 Minuten. Bei Anträgen auf Schluss der Debatte kann nur ein Delegierter dafür und ein Delegierter dagegensprechen. Wer selbst zur Sache gesprochen hat, darf keinen Debattenschluss beantragen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Schlussertrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort nach Beendigung der Rede des sprechenden Redners stattzugeben. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung darf nur auf Verstöße gegen die Geschäftsordnung hingewiesen und deren Abstellung verlangt werden. Die Wortmeldung darf nicht dazu benutzt werden, um bevorzugt zur Sache zu sprechen. Während der Delegiertenversammlung einzubringende Anträge bedürfen der Schriftform.

§ 5

Das Abstimmungsverfahren erfordert jeweils die Auszählung der JA- und der NEIN-Stimmen. Ein Antrag/Beschluss gilt als angenommen/bestätigt, wenn die Anzahl der JA-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verbandes. Die erforderlichen Mehrheiten sind in der Satzung des Verbandes festgelegt. Über den weitest gehenden Antrag muss zuerst abgestimmt werden. Die Versammlungsleitung entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung vorliegender Anträge.

§ 6

Die Mandatsprüfungskommission fungiert als Wahlausschuss. Der Wahlausschuss führt die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und der Revisionskommission durch. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand hat für eine gewissenhafte Protokollführung Sorge zu tragen. Mitschnitte sind erlaubt. Die Bearbeitungsfristen des Protokolls regeln sich nach § 5 (12) der Satzung.